

Anlage 3

**zur Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Pfandbriefmelde-
Verordnung (PBMV) erlassen und die Granulare Kreditdatenerhebungs-
Verordnung 2018 (GKE-V 2018) geändert wird**

Änderung der Anlage 1B zur GKE-V 2018

Anlage 1B**Bilanz- und Risikodaten - CRR-Kreditinstitute (quartalsweise Meldung)****Anlage 1B 1****Instrumente gemäß Art. 1 Nr. 23 der Verordnung (EU) 2016/867¹****Rechnungslegungsdaten**

Mandant Identnummer
Instrument ID
Kumulierte Abschreibungen
Art der Wertminderung
Verfahren zur Bewertung der Wertminderung
Kumulierter Wertminderungsbetrag
Netto-Buchwert gemäß geltendem Rechnungslegungsrahmen ²

Kreditrisikodaten

Mandant Identnummer
Risikoposition ID
Instrument ID
Ansatz zur Berechnung des Kapitals für Aufsichtszwecke
Risikopositionsklasse
Forderungskategorie
Gegenpartei Identnummer ³
Risikopositionswert
Erwarteter Verlust
Risikogewichteter Positionsbetrag nach Anwendung des KMU-Faktors

Daten zur Deckungsstock-Widmung⁴

Mandant Identnummer
Instrument ID
Deckungsstock ID ⁵
Deckungswerte nach Anerkennungsfähigkeit gemäß § 6 Abs. 1 PfandBG oder einschlägiger Vorgängerregelung gemäß § 39 Abs. 1 Z 2 PfandBG
Liquiditätspufferzuordnung ⁶
Gewidmeter Wert ⁷ des Deckungswertes gemäß § 9 Abs. 5 und 7 PfandBG in EUR (Nominalprinzip)

Anlage 1B 2**Nicht-verbriefte Anteilsrechte, Geschäfte gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (exkl. von 1B 1 umfasste Kreditzusagen) und regulatorische Netting-Sätze****Kreditrisikodaten**

Mandant Identnummer
Risikoposition ID
Instrument ID
Ansatz zur Berechnung des Kapitals für Aufsichtszwecke
Risikopositionsklasse
Forderungskategorie

Anmerkung: Werden in den Tabellen dieser Anlage Attribute weiß hinterlegt, so handelt es sich hierbei um identifizierende Attribute. Werden in den Tabellen dieser Anlage Attribute grau hinterlegt, so handelt es sich um beschreibende Attribute.

Berechnungsmethode Gegenparteiausfallsrisiko
Gegenpartei Identnummer ³
Risikopositionswert
Erwarteter Verlust
Risikogewichteter Positionsbetrag nach Anwendung des KMU-Faktors

Daten zur Deckungsstock-Widmung⁴

Mandant Identnummer
Instrument ID
Deckungsstock ID ⁵
Deckungswerte nach Anerkennungsfähigkeit gemäß § 6 Abs. 1 PfandBG oder einschlägiger Vorgängerregelung gemäß § 39 Abs. 1 Z 2 PfandBG
Liquiditätspufferzuordnung ⁶
Gewidmeter Wert ⁷ des Deckungswertes gemäß § 9 Abs. 5 und 7 PfandBG in EUR (Nominalprinzip)

**Anlage 1B 3
Gehaltene Wertpapiere****Rechnungslegungsdaten**

Mandant Identnummer
Instrument ID
Art der Wertminderung
Verfahren zur Bewertung der Wertminderung
Kumulierter Wertminderungsbetrag

Kreditrisikodaten

Mandant Identnummer
Risikoposition ID
Instrument ID
Ansatz zur Berechnung des Kapitals für Aufsichtszwecke
Risikopositionsklasse
Forderungskategorie
Gegenpartei Identnummer ³
Risikopositionswert
Erwarteter Verlust ⁸
Risikogewichteter Positionsbetrag nach Anwendung des KMU-Faktors

Daten zur Deckungsstock-Widmung⁴

Mandant Identnummer
Instrument ID
Deckungsstock ID ⁵
Deckungswerte nach Anerkennungsfähigkeit gemäß § 6 Abs. 1 PfandBG oder einschlägiger Vorgängerregelung gemäß § 39 Abs. 1 Z 2 PfandBG
Liquiditätspufferzuordnung ⁶
Gewidmeter Wert ⁷ des Deckungswertes gemäß § 9 Abs. 5 und 7 PfandBG in EUR (Nominalprinzip)

Anmerkung: Werden in den Tabellen dieser Anlage Attribute weiß hinterlegt, so handelt es sich hierbei um identifizierende Attribute. Werden in den Tabellen dieser Anlage Attribute grau hinterlegt, so handelt es sich um beschreibende Attribute.

- ¹ Verordnung (EU) 2016/867 der Europäischen Zentralbank über die Erhebung granularer Kreditdaten und Kreditrisikodaten (EZB/2016/13), ABl. Nr. L 144 vom 01.06.2016 S. 44.
- ² Für den Fall, dass gemäß Art. 24 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2021/558, ABl. Nr. L 116 vom 06.04.2021 S. 25, Institute die Bewertung von Vermögenswerten und außerbilanziellen Posten und die Ermittlung der Eigenmittel gemäß den Internationalen Rechnungslegungsstandards nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards, ABl. Nr. L 243 vom 11.09.2002 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 297/2008, ABl. Nr. L 97 vom 09.04.2018 S. 62, vornehmen, sind diese Rechnungslegungsstandards maßgeblich.
- ³ Dieses Attribut ist nicht zu melden, wenn die Gegenpartei eine natürliche Person ist und der Gesamtbetrag des Engagements gegenüber dieser Gegenpartei 350 000 Euro oder Euro-Gegenwert unterschreitet.
- ⁴ Anzugeben für Instrumente, die in einem Deckungsstock enthalten sind und bei denen es sich nicht um Derivate, Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) oder intern begebene gedeckte Schuldverschreibungen gemäß § 13 PfandBG handelt.
- ⁵ Vom Institut zu vergebende, eindeutige Identifikationsnummer, welche konsistent über sämtliche Meldestichtage hinweg zu verwenden ist. Sofern bereits auf Basis anderer Meldeverpflichtungen eine entsprechende Identifikationsnummer verwendet wird, ist diese heranzuziehen.
- ⁶ Anzugeben, sofern eine Bewilligung gemäß § 30 PfandBG vorliegt. Meldung entfällt bei kongruenter Refinanzierung gemäß § 21 Abs. 6 PfandBG. Die Ausprägungen a. bis d. sind nur für liquide Aktiva gemäß § 21 Abs. 2 PfandBG anzugeben, die dem Liquiditätspuffer gemäß § 21 Abs. 1 PfandBG zugeordnet werden. Deckungswerte, die dem Liquiditätspuffer nicht zugeordnet werden, sind unter e. zu melden.
- ⁷ Betragsmäßiger Anteil des jeweiligen Instruments, der zur Deckung verwendet wird.
- ⁸ Diese Position ist nicht für Verbriefungstranchen zu melden.